

Gemeinde Wustermark

Der Bürgermeister



Beschlussvorlage

Nr.: B-142/2016
öffentlich

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeindevertretung	29.11.2016	öffentlich

Ordnungsbehördliche Verordnung gem. § 5 Abs. 1 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz (BBLöG) zum Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen im Jahre 2017

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, die folgende „Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an Sonn- und Feiertagen im Jahre 2017“:

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen im Jahre 2017

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLöG) vom 27. November 2006, GVBl.I/06, [Nr. 15], S. 158, geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2010, GVBl.I/10, [Nr. 46], in Verbindung mit § 26 Abs. 3 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2010, GVBl.I/10, [Nr. 47], erlässt der Bürgermeister der Gemeinde Wustermark als örtliche Ordnungsbehörde auf Beschluss der Gemeindevertretung vom 29.11.2016 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1

Verkaufszeiten an Sonn – und Feiertagen

Verkaufsstellen dürfen gem. § 5 Abs. 1 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz an folgenden Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 13.00 bis 20.00 Uhr geöffnet sein, soweit nicht Lärmschutzgebote entgegenstehen:

08. Januar 2017	Internationales Neujahrsfest
30. April 2017	Eisenbahnfest
28. Mai 2017	Kinderfest
01. Oktober 2017	Oktoberfest
05. November 2017	Herbstfest
10. Dezember 2017	Weihnachtsmarkt

§ 2

Tarifrecht/Arbeitsschutz

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer auf Grund dieser Verordnung sind § 10

des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes, das Arbeitszeitgesetz, der Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, das Jugendarbeitsschutzgesetz und das Mutterschutzgesetz zu beachten.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 außerhalb der dort zugelassenen Öffnungszeiten Waren zum gewerblichen Verkauf anbietet. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 12 Abs. 1 Nr. 2 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach dem Tage der Bekanntgabe in Kraft und gilt bis 31. Dezember 2017.

Wustermark, den

Schreiber
Bürgermeister der Gemeinde Wustermark als örtliche Ordnungsbehörde

Sachverhalt/ Begründung:

Der Landtag des Landes Brandenburg hat am 27. November 2006 ein Gesetz zur Neuordnung der Ladenöffnungszeiten im Land Brandenburg beschlossen bzw. im Dezember 2010 ergänzt und geändert.

Dieses Gesetz regelt die Öffnung von Verkaufsstellen sowie das gewerbliche Anbieten von Waren außerhalb von Verkaufsstellen und die damit in Verbindung stehenden Beschäftigungszeiten des Verkaufspersonals.

Der § 5 dieses Gesetzes regelt weitere Verkaufssonntage mit folgendem Inhalt:

„(1) Abweichend von § 3 Absatz 2 Nummer 1 dürfen Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an jährlich höchstens sechs Sonn- und Feiertagen von 13.00 bis 20.00 Uhr geöffnet sein, soweit nicht Lärmschutzgebote entgegenstehen. Diese Tage und die Öffnungszeiten werden durch die örtliche Ordnungsbehörde mittels ordnungsbehördlicher Verordnung festgesetzt. Eine Öffnung darf nicht für den Karfreitag, die Oster- und Pfingstsonntage, den Volkstrauertag, den Totensonntag, den ersten und zweiten Weihnachtsfeiertag zugelassen werden. Mehr als zwei Sonn- und Feiertage innerhalb von vier Wochen dürfen nicht freigegeben werden“.

Aus Anlass von besonderen Ereignissen (z. B. Märkte, Volksfeste, Heimatfeste, kulturelle Veranstaltungen) in der Gemeinde Wustermark können verkaufsoffene Sonntage mittels Ordnungsbehördlicher Verordnung festgesetzt werden. Zu den in § 1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung genannten Daten sind insbesondere Ereignisse vorgesehen wie Internationales Neujahrsfest, Eisenbahnfest, Kinderfest, Oktoberfest, Herbstfest und Weihnachtsmarkt. Aufgrund der Zuständigkeit erlässt die Gemeinde als örtliche Ordnungsbehörde vorgenannte Ordnungsbehördliche Verordnung.

Az.: II.5
15.11.2016